

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Komitee für Mathematische Modellierung, Simulation und Optimierung (KoMSO).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Heidelberg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Zusatz e.V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - a. Die Förderung wissenschaftlicher Forschung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der mathematischen Modellierung, Simulation und Optimierung (MSO) mit Institutionen und Einrichtungen der Wissenschaft, Wirtschaft, Gesellschaft und Politik.
 - b. Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung mathematisch relevanter Beiträge zu Gesellschaft und Wirtschaft.
 - c. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Auf- und Ausbau von Forschungsgruppen im Bereich der mathematischen MSO.
 - b. Förderung der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit mathematischem Inhalt.
 - c. Organisation der Vergabe von Stipendien und Fördermitteln.
 - d. Durchführung von Projekten mit mathematischem Inhalt in den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft, Bildung, Politik und Gesellschaft.
 - e. Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne §2 (1) a.
 - f. Öffentlichkeitsarbeit zu mathematischen Themen in den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft, Bildung, Politik und Gesellschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
 - Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
 - b. Fördermitglieder
 - Fördermitglied kann werden, wer sich verpflichtet, dem Verein einmalig oder regelmäßig Zuwendungen zu machen.
 - Fördermitglied kann auch jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die bisher nicht Vereinsmitglied war.
 - Das Fördermitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes aufgenommen werden.
 - Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.
 - c. Ehrenmitglieder
 - Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise über mehrere Jahre eingesetzt hat.
 - Ehrenmitglied kann auch werden, wer bisher nicht Vereinsmitglied war.
 - Das Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes aufgenommen werden.
 - Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.
 - d. Korrespondierende Mitglieder
 - Personen, die sich auf dem Gebiet der mathematischen MSO

ausgezeichnet haben, können korrespondierende Mitglieder in KoMSO werden. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands.

- Korrespondierende Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und können an allen Veranstaltungen des KoMSO teilnehmen. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht.

§ 5 Eintritt von Mitgliedern

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person gemäß §4 (2) a werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.
- (3) Die Aufnahme in den Verein setzt die Empfehlung eines Mitglieds voraus.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Verein zu richten. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (6) Bei Ablehnung der Aufnahme ist jedem Aufnahmewilligen unter Setzung einer Frist von zwei Wochen das Recht einzuräumen, sich schriftlich zu der Ablehnung zu äußern. Gegen den Ablehnungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Ablehnung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Austritt von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft endet durch:

a. Austritt

- Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Geschäftsjahresende.
- Der Austritt muss 4 Wochen vor Geschäftsjahresende beantragt sein.
- Das Recht zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

b. Ausschluss

- Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- Das Ausschlussverfahren wird auf Antrag eingeleitet.
- Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.
- Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

- Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss.
 - Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
 - Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Das ggf. auszuschließende Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.
 - Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des ggf. auszuschließenden Mitgliedes.
- c. Erlöschen der Mitgliedschaft
- Die Mitgliedschaft erlöscht automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag für ein Kalenderjahr nicht entrichtet wurde.
- d. Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
- (2) Zur Verabschiedung der Beitragsordnung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Daneben kann der Verein einen wissenschaftlichen Beirat haben.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht durch Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung durch den Vorstandsvorsitzenden. Die Einladung ist mindestens vier Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zwei Wochen vor dem Termin abzusenden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen, bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht sein.
- (4) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden Gründen beschließt,
 - ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.

Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Berufung und Abberufung der Mitglieder des Beirates^[L]_[SEP]
 - Entgegennahme des vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlusses und des Jahresberichts
 - Entlastung des Vorstandes^[L]_[SEP]
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über Beiträge^[L]_[SEP]
 - Beschlussfassung über Einsprüche gegen Ausschließungsbeschlüsse^[L]_[SEP]
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen^[L]_[SEP]
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die angemessene Vergütung des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet sind. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern nicht durch Satzung oder Gesetz eine andere Mehrheit erforderlich ist (§§16, 17). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Sekretär,
 - d. dem Schatzmeister
 - e. sowie von der Mitgliederversammlung bestimmten weiteren Mitgliedern
- (2) Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind alle Mitglieder des Vorstands. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei der unter §11 (1) a.-e. aufgeführten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach Vereinssatzung.
 - b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.
 - c. die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied bleibt mit den gleichen Rechten und Pflichten bis zur Neuwahl im Amt, wenn in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder das ergänzte Vorstandsmitglied bestätigt.
- (8) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens aber einmal pro Jahr. Vorstandssitzungen können fernmündlich (per Telefon) abgehalten werden.
- (9) Der Vorstand kann für seine Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 12 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie der Beiratssitzung inkl. Aufstellung der Tagesordnung. Die Leitung der Mitgliederversammlung und der Beiratssitzung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Erstellung des Jahresberichtes.
 - Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder ^[1]_{SEP}.
 - Entscheidet alle 3 Jahre über die Mitgliedschaft.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnehmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail) oder fernmündlich (per Telefon) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und durch den Sitzungsleiter zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.
- (5) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Es kann ein wissenschaftlicher Beirat von der Mitgliederversammlung berufen werden. Ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirates muss nicht Vereinsmitglied sein.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung in wissenschaftlichen Fragestellungen. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind an die Empfehlungen des Beirates nicht gebunden.
- (3) Zu den Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates gehört die Unterstützung der Planung der Aktivitäten von KoMSO (Organisation, Auswertung, Dissemination, etc.).
- (4) Die Beiratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren. Soweit zum Verständnis über das Zustandekommen der Beschlüsse erforderlich, ist auch der wesentliche Verlauf der Verhandlung zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs- / Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 15 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie mit persönlicher Zustimmung des jeweiligen Mitglieds.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Es kann in der Mitgliederversammlung nur über Satzungsänderungen abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und nur dann, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Mathematische Forschungsinstitut Oberwolfach, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat. Die bei Auflösung begünstigte Körperschaft hat die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zum Zuflusszeitpunkt nachzuweisen.

§ 18 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 8. Mai 2017 errichtet und mit Beschluss gemäß Beschluss vom 18. Dezember 2017 geändert.

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.